

Der Ostritzer STADTANZEIGER



Informations- und Amtsblatt der Stadt Ostritz mit Ortsteil Leuba

Sonderdruck Nr. 4/1

25. Jahrgang

Ausgegeben am 07. Mai 2015

Ämtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ostritz über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Ostritz, zur Wahl des Landrates des Kreises Görlitz am Sonntag, 07. Juni 2015 und einem etwaigen zweiten Wahlgang des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Landrates am 28. Juni 2015

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Ostritz kann in der Zeit vom **18.05.2015 bis 22.05.2015** während der Dienststunden:

| | |
|--------------------|--|
| Montag: | 09:00 – 12:00 Uhr |
| Dienstag: | 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr |
| Mittwoch: | 09:00 – 12:00 Uhr |
| Donnerstag: | 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr |
| Freitag: | 09:00 – 12:00 Uhr |

in der **Stadtverwaltung Ostritz, Einwohnermeldeamt (Zimmer 04), Markt 1, 02899 Ostritz** von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 8 KomWO). Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **22.05.2015, 12:00 Uhr** in der **Stadtverwaltung Ostritz, Einwohnermeldeamt (Zimmer 04), Markt 1, 02899 Ostritz** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17.05.2015** eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht

versandt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.

4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

4.3 Wahlscheinanträge können beim **Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Ostritz (Zimmer 04), Markt 1, 02899 Ostritz** schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm oder E-Mail als gewahrt. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines kann gemeinsam für die Wahl (erster Wahlgang) und für die etwaige Neuwahl (zweiter Wahlgang) gestellt werden.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **05.06.2015, 16:00 Uhr** und einem **etwaigen zweiten Wahlgang** bis zum **26.06.2015, 16:00 Uhr** sowie von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltage, **15.00 Uhr**.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor dem Wahltag bzw. von dem Tag des **etwaigen zweiten Wahlganges, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

4.5 Im Falle eines zweiten Wahlganges sind denjenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, **von Amts wegen** wiederum Wahlscheine auszustellen, sofern die Wahlberechtigten hierauf nicht verzichtet haben.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Dem Wahlschein sind beizufügen

- der amtliche Stimmzettel
- der amtliche Stimmzettelumschlag
- der amtliche Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung des Ausgabestelle des Wahlscheins, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk oder der Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist, angegeben sind sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Ostritz oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.